

# ZH\_GERICHTE VR150004 vom 6. Oktober 2015

Zh Gerichte, 2015-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_VR150004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_VR150004)

FR: ZH\_GERICHTE VR150004 du 6 octobre 2015

IT: ZH\_GERICHTE VR150004 del 6 ottobre 2015

## Regeste

Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Meilen vom 3. Juni 2014 (BP140051)

## Erwägungen

### E. 1

Mit Beschluss vom 3. Juni 2014 nahm das Bezirksgericht Meilen (nachfolgend: Rekursgegner) per 1. Juli 2014 die Wahl der paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen vor. Als Schlichter mieterseits wählte es nebst B.\_\_\_\_\_, lic. iur. C.\_\_\_\_\_, lic. iur. D.\_\_\_\_\_ und lic. iur. E.\_\_\_\_\_ sowie die bisher als Schlichterin tätige lic. iur. F.\_\_\_\_\_ (act. 3/5).

### E. 2

Zudem sei entsprechend dem Wahlvorschlag des Rekurrenten 2 vom 26. Februar 2014 anstelle von Frau F.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], die Rekurrentin 1 durch die angerufene Rekursinstanz für die Amtsdauer 2014-2020 für die Mieterseite als Mitglied der paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Meilen zu wählen.

### E. 3

Eventualiter (zu Rechtsbegehren 2) sei die Sache an den Rekursgegner zurückzuweisen und dieser sei anzuweisen, entsprechend dem Wahlvorschlag des Rekurrenten 2 vom 26. Februar 2014 anstelle von Frau F.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], die Rekurrentin 1 als mieterseitiges Mitglied der paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Meilen für die Amtsdauer 2014-2020 zu wählen.

### E. 4

Die Verwaltungskommission hat somit im Folgenden über die Auferlegung der Kosten und die Ausrichtung einer Entschädigung neu zu befinden. Ausgehend davon, dass das Bundesgericht den Beschluss der Verwaltungskommission vom 27. Oktober 2014 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde insoweit aufhob, als er die Einsetzung von lic. iur. F.\_\_\_\_\_ als Mitglied der paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Meilen für die Amtsdauer 2014-2020 ab dem 14. September 2015 betrifft und die Beschwerde im Übrigen abwies, soweit es darauf eintrat, entsprach es dem Rechtsbegehren Ziffer 1 der Rekurrenten in ihrem Rekurs vom 23. Juni 2014, nicht hingegen jenem in Ziffer 2 bzw. dem diesbezüglichen Eventualbegehren in Ziffer 3. Ausgangsgemäss sind daher die Kosten des Verfahrens VR140005-O zur Hälfte den Rekurrenten (unter solidarischer

- 4 - Haftung) aufzuerlegen. Im Übrigen sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Weiteren ist dem Rechtsvertreter der Rekurrenten für seine Umtriebe im Verfahren

VR140005-O eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'530.- zzgl. 8 % MwSt. zu entrichten (§ 21 i.V.m. § 3 AnwGebV).

**E. 5**

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens (VR150004-O) sind sodann auf die Gerichtskasse zu nehmen. Prozessentschädigungen sind keine zu entrichten.

**E. 6**

Hinzuweisen bleibt auf das Rechtsmittel der Beschwerde ans Bundesgericht.

Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.